



Merkblatt zur Namensführung in der Ehe

Alle Angaben dieses Merkblattes beruhen auf Erkenntnissen und Erfahrungen zum Zeitpunkt seiner Abfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden

Seit der Neuregelung des deutschen Namensrechts im Jahr 1994 kommt es bei einer Eheschließung auch im deutschen Rechtsbereich nicht mehr automatisch zur Festlegung eines gemeinsamen Familiennamens. Hierzu ist eine besondere Erklärung erforderlich. Wenn Sie vor dem spanischen Standesbeamten die Ehe schließen, behält also auch für den deutschen Rechtsbereich zunächst jeder Ehegatte seinen bisher geführten Familiennamen.

Ehepaare, die gerne einen gemeinsamen Familiennamen bestimmen möchten, können eine entsprechende Erklärung im Konsulat Palma de Mallorca abgeben. Hierzu muss keine Frist eingehalten werden.

Zum gemeinsamen Familiennamen kann **entweder der Geburtsname oder der zur Zeit der Erklärung geführte Name des Ehemanns oder der Ehefrau** bestimmt werden. Ein aus beiden Namen zusammengesetzter Doppelname kann nicht vereinbart werden. Derjenige Ehegatte, dessen Name nicht Ehe name wird, kann aber seinen Geburtsnamen oder seinen vor der Ehe geführten Namen dem Ehenamen voranstellen oder anfügen. Dies gilt nicht, wenn der Ehe name aus mehreren Namen besteht.

Folgende Unterlagen müssen – in der Regel - vorgelegt werden (ggf. mit deutscher Übersetzung):

- Deutsche Heiratsurkunde/Internationale spanische Heiratsurkunde (certificación de matrimonio plurilingue) bzw. Heiratsurkunde eines anderen Staates, ggfs. mit vereidigter Übersetzung
- Reisepässe oder Personalausweise beider Ehegatten
- Geburtsurkunden von Kindern, die von der Namensklärung betroffen sind
- ggf. Nachweise über die Auflösung aller Vorehen (rechtskräftiges Scheidungsurteil) bei Wiederannahme eines früheren Namens
- ggf. Anerkennungsbescheid bei einer ausländischen Ehescheidung bei Wiederannahme eines früheren Namens
- ggf. Nachweise über abweichende Namensführungen

Beide Ehegatten müssen die Erklärung persönlich vor dem Konsularbeamten unterschreiben. Diese wird allerdings erst mit Eingang beim zuständigen Standesamt rechtswirksam. Von dort erhalten Sie auch die amtliche Bescheinigung über die neue Namensführung.

Bei Beteiligung eines ausländischen Ehegatten können beide nach der Eheschließung gegenüber dem Konsularbeamten ihren künftig zu führenden Namen auch nach dem Recht eines Staates wählen, dem einer der beiden Ehegatten angehört.

Bitte vereinbaren Sie zur Vorsprache beim Konsulat einen Termin.

Die Beglaubigung der Unterschrift zur Ehenamenserklärung vor dem Konsularbeamten ist gebührenpflichtig (20.- €). Außerdem fallen Beglaubigungsgebühren von mindestens 5.- € an, wenn anstelle von Originalurkunden von der Auslandsvertretung beglaubigte Kopien an das Standesamt übersandt werden müssen. Die Gebühren des jeweiligen Standesamtes, welche für die Ausstellung der Namensbescheinigung anfallen, sind von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich und müssen gegebenenfalls beim zuständigen Standesamt erfragt werden.